



## **Anlage 6: Für die Nachweise der Bezahlung der Erzeugnisse geltende Verpflichtungen**

Die am Programm teilnehmende Schule bezahlt den Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat.

Die Zahlung der Rechnungen erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto des Lieferanten.

Barzahlungen der Einkaufsrechnungen sind nicht zulässig.

Nur die vor dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags gezahlten Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse werden berücksichtigt.

Als Nachweis der Zahlung der Einkaufsrechnungen durch die Schule an den Lieferanten dient eine Kopie der betreffenden Kontoauszüge.

Einkaufsrechnungen, denen der entsprechende Kontoauszug nicht beiliegt, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

